

# Ehrungsordnung



## § 1

Der WLT ehrt Mitglieder von Verbandsmitgliedern (Vereine), die sich um den Tauchsport

1. im Bereich des aktiven Sports,
2. durch ehrenamtliche Tätigkeit im Führungsbereich des WLT oder dessen Verbandsmitglieder,
3. durch sonstige Tätigkeiten für den WLT oder dessen Verbandsmitglieder verdient gemacht haben.
4. Außerdem kann der WLT außenstehende Personen und juristische Personen ehren, die sich um den Tauchsport, die Förderung des Tauchsports, den WLT, die Verbandsmitglieder (Vereine) oder die Mitglieder der Verbandsmitglieder in hervorragender und außerordentlicher Weise verdient gemacht haben.

## § 2

Ehrungen für Mitglieder erfolgen im Bereich

1. des aktiven Sports durch:

- a) die Ehrenmedaille in Bronze und eine Urkunde, wer mindestens 3-mal Landesmeister geworden ist
- b) die Ehrenmedaille in Silber und eine Urkunde, wer mindestens 3-mal Deutscher Jugendmeister oder Deutscher Meister geworden ist.
- c) die Ehrenmedaille in Gold und eine Urkunde, wer Weltmeister, Olympiasieger, Europameister oder mindestens 8-mal Deutscher Meister geworden ist.

Wettkampergebnisse der Visuellen Medien werden dem aktiven Sport zugerechnet.

2. der ehrenamtlichen Tätigkeit durch:

- a) die Ehrennadel in Bronze und eine Urkunde für eine mindestens 6-jährige Tätigkeit im Vorstand des WLT oder des Verbandsmitgliedes.
- b) die Ehrennadel in Silber und eine Urkunde für eine mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vorstand des WLT oder des Verbandsmitgliedes.
- c) die Ehrennadel in Gold und eine Urkunde für eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand des WLT oder des Verbandsmitgliedes.
- d) die Ehrennadel in Platin und eine Urkunde für eine mindestens 25-jährige Tätigkeit im Vorstand des WLT oder des Verbandsmitgliedes.

3. der sonstigen Tätigkeit durch:

- a) die Ehrennadel in Bronze und eine Urkunde für eine mindestens 6-jährige sonstige Tätigkeit im WLT oder des Verbandsmitgliedes
- b) die Ehrennadel in Silber und eine Urkunde für eine mindestens 10-jährige sonstige Tätigkeit im WLT oder des Verbandsmitgliedes.
- c) die Ehrennadel in Gold und eine Urkunde für eine mindestens 15-jährige sonstige Tätigkeit im WLT oder des Verbandsmitgliedes.
- d) die Ehrennadel in Platin und eine Urkunde für eine mindestens 25-jährige sonstige Tätigkeit im Vorstand im WLT oder des Verbandsmitgliedes

4. Bei der ersten Ehrung kann, auch bei 25-jähriger Tätigkeit, maximal Gold verliehen werden.

5. Ehrungen von Außenstehenden erfolgen durch eine Ehreenauszeichnung für außerordentliche und herausragende Tätigkeiten oder Leistungen für den Tauchsport, die Förderung des Tauchsports, den WLT, die Verbandsmitglieder (Vereine) oder die Mitglieder der Verbandsmitglieder.

### **§ 3**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des WLT-Präsidiums zum Ehrenpräsidenten des WLT ernennen, wer das Amt des Präsidenten mindestens 10 Jahre verdienstvoll ausgeübt hat. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt vor der Mitgliederversammlung durch den neuen Präsidenten und wird bestätigt mit einer Urkunde.
2. Der/die Ehrenpräsident(en) kann/können an den Sitzungen des WLT-Gesamtvorstandes beratend teilnehmen.
3. Der/die Ehrenpräsident(en) hat/haben über die nichtöffentlichen Beratungen im Vorstand Verschwiegenheit zu bewahren.
4. Vorstandsprotokolle werden an den/die Ehrenpräsident(en) nicht versandt.
5. Auslagen werden dem/den Ehrenpräsident(en) nicht erstattet.

Alle bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der aktuellen Ehrenordnung bereits ernannte Ehreuvorsitzende werden mit sofortiger Wirkung zu Ehrenpräsidenten ernannt.

### **§ 4**

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des WLT-Präsidiums ein Mitglied eines Verbandsmitglieds zum Ehrenmitglied ernennen, wenn das Mitglied ein oder mehrere Vorstandsämter im WLT verdienstvoll ausgeübt hat. Diesem Vorstandsmitglied wird eine Urkunde überreicht. Weitergehende Rechte stehen dem Ehrenmitglied nicht zu.

### **§ 5**

1. Die Vereine oder die Mitglieder von Vereinen teilen dem WLT die nach § 2 zu Ehrenden mit.
2. Das Antragsrecht für zu Ehrende nach den § 3 - 4 steht den Mitgliedern des WLT-Vorstandes, den WLT-Vereinen und einzelnen Mitgliedern von WLT-Vereinen zu.
3. Anträge sind schriftlich mit ausführlicher Begründung und mindestens 6 Wochen vor dem Verleihungstermin an das WLT-Präsidium zu richten.

### **§ 6**

1. Die Ehrungen in Bronze, Silber, Gold oder Platin sowie die Ehrenplakette und Urkunden werden vom Präsidenten des WLTs oder vom Vizepräsidenten, in Anwesenheit des zu Ehrenden durch Verlesen der Ehrenurkunde verliehen.
2. Die Verleihung erfolgt bei Gold und Platin durch einen WLT-Vertreter beim Verein oder auf der WLT-Mitgliederversammlung. Alternativ kann der Verein die Ehrung auch selbst vornehmen. Bei Silber und Bronze erfolgt die Ehrung auf der WLT-Mitgliederversammlung oder durch den Verein selbst.  
Ort und Anlass der Verleihung muss bei Antragstellung, mindestens 6 Wochen vor dem Verleihungstermin, bekannt sein. Die Ehrungen, die nicht auf WLT - Mitgliederversammlungen verliehen werden, werden dort namentlich verlesen.
3. Auslagen werden dem zu Ehrenden nicht erstattet.
4. Ist der zu Ehrende nicht anwesend, soll der Vorsitzende des Vereins die Ehrung in Vertretung des WLT anlässlich einer Vereins-Mitgliederversammlung oder in einem vergleichbaren Rahmen durchführen.

### **§ 7**

Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrung widerrufen, wenn sich der Geehrte der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Anträge werden an das Präsidium des WLT gerichtet. Das WLT-Präsidium entscheidet über die Berechtigung des Antrags.

### Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung wie in weiteren Formulierungen des WLT auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Verbandsmitgliederinnen und Verbandsmitglieder, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Genehmigt durch WLT-Vorstandssitzung vom 01.03.2025.